

**Interpellation betreffend "Bewirtschaftung Schwimmbadparkplatz" von Einwohnerrat Reto Sonderegger, SVP - Beantwortung**

Am 14. Januar 2021 reichte Einwohnerrat Reto Sonderegger nachfolgende Interpellation ein:

In einem Artikel in den Herisauer Nachrichten vom 13.1.21 wurde bekannt, dass das Parkieren beim Schwimmbad zukünftig 1.-- Fr. pro Stunde kostet.

2018 wurde in einer Volksabstimmung ein neues Parkierungsreglement abgelehnt. Ein wichtiges Argument der Gegner war die damals geplante Bewirtschaftung des Schwimmbadparkplatzes und das dürfte ein wichtiger Grund für die Ablehnung gewesen sein.

Art. 2 des geltenden Parkierungsreglements (SRV 81.3) besagt, dass das Parkieren im Rahmen des Gemeindegebrauchs grundsätzlich gebührenfrei ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 ist das dauernde Parkieren tagsüber oder nachts bereits heute bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Von den Initianten des Referendums wurde damals vorgeschlagen, eine Regelung wie in Waldstatt zu treffen, bei der das Parkieren gebührenfrei, aber auf z.B. zwölf Stunden beschränkt ist. Was hindert Sie daran, diese Regelung einzuführen. Falls es rechtliche Gründe gibt, bezeichnen Sie bitte die genauen Gesetzesartikel.

Wäre es möglich, dass die Parkegebühren den Schwimmbadbesuchern an der Kasse ganz oder teilweise zurückerstattet bzw. an den Eintrittspreis angerechnet werden? Falls es rechtliche Gründe gibt, die dagegensprechen, bezeichnen Sie bitte die genauen Gesetzesartikel.

Gemäss geltendem Reglement können Bewilligungen für Langzeitparkierende ausgestellt werden. Wird es für den Schwimmbadparkplatz solche Bewilligungen geben? Falls ja, wie viele?

Mit einem wie hohen Einnahmenverlust für das Schwimmbad durch fernbleibende Badegäste infolge Parkplatzbewirtschaftung rechnen Sie?

Ist eine Bewirtschaftung nur in der Sommerzeit (wenn das Schwimmbad geöffnet hat) vorgesehen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Interpellation.

Begründung**Wortmeldung** - Reto Sonderegger



Beantwortung

Wortmeldung - Glen Aggeler, Gemeinderat

Replik

Wortmeldung Keine

Diskussion

Eine Diskussion gestützt auf Art. 57 Abs. 4 Geschäftsreglement Einwohnerrat wird nicht gewünscht.